



INTEGRIERTE GESAMTSCHULE "ERWIN FISCHER"

Integrierte Gesamtschule „Erwin Fischer“, Einsteinstraße 6, 17491 Greifswald

ERGÄNZUNG ZUM HYGIENEPLAN DER IGS E. FISCHER - STAND 11.10.2021

INHALT

1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz in den Pausen
5. Infektionsschutz beim Sport- und Schwimmunterricht und im Musikunterricht
6. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
7. Wegeführung
8. SCHULINTERNE ERGÄNZUNGEN

Das Coronavirus SARS-CoV-2 ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Bei Verdacht auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 ist unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt (Tel.: 03834/8760-2401) oder außerhalb der Dienstzeiten die entsprechende Leitstelle (Tel.: 03834/7778-70) zu benachrichtigen.

Ab 02.08.2021 ist das von den Sorgeberechtigten auszufüllende „Formular zur Gesundheitsbestätigung für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen in den Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern ab dem 02. August 2021“ Grundvoraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht in der IGS.



INTEGRIERTE GESAMTSCHULE "ERWIN FISCHER"

Integrierte Gesamtschule „Erwin Fischer“, Einsteinstraße 6, 17491 Greifswald

Das Formular ist auch auf der Homepage als Download zu finden. Das vorgenannte Formular wurde in die Sprachen Englisch, Französisch, Russisch, Arabisch, Persisch (Farsi), Polnisch, Türkisch sowie Spanisch übersetzt. Die Übersetzungen finden Sie im Regierungsportal: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Blickpunkte/Coronavirus/Coronavirus-%E2%80%93-Informationen-f%C3%BCr-schule/gesundheitsbestaetigung/>

Für Schülerinnen und Schüler, die oder für die die Erziehungsberechtigten der Pflicht zur Abgabe der Erklärung im Formular zur Gesundheitsbestätigung nicht nachgekommen sind, gilt ein Betretungsverbot von Schulgebäuden und jedweder schulischen Anlage. Das Verbot gilt ab dem 11. Januar 2021 bis zur Vorlage der Erklärung, längstens jedoch für 14 Tage. Die Schulleiterin setzt das Betretungsverbot durch.

Auf der Grundlage der aktuellen infektionsepidemiologischen Situation und des Entwicklungstrends der sehr niedrigen Infektionszahlen, insbesondere auch im Kindes- und Jugendalter, ist momentan aus medizinisch-infektiologischer Sicht in Mecklenburg-Vorpommern ein schulischer Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen als vertretbar anzusehen. Hierbei bleibt oberstes Ziel, eine unkontrollierte Infektionsausbreitung zu verhindern.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts (RKI) zu beachten.

Die wichtigsten Maßnahmen zur Vorbeugung von Erkrankungen sowie zur Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten im Ansteckungsfall sind die Bildung von definierten Gruppen und das regelmäßige, richtige Lüften der Räumlichkeiten.

Ab Montag, dem 02.08.2021 müssen alle Personen, die sich im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände aufhalten, eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, auch in den ersten 2 Schulwochen nach den Herbstferien. Während des Unterrichts, in den Klassen-, Kurs- oder Arbeitsräumen muss ebenfalls eine Maske getragen werden.

Wird innerhalb vom Schulgebäude der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorsätzlich nicht nachgekommen, erfolgt ein Schulverweis.

Personen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, sind nach Vorlage eines ärztlichen Attestes vom Tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen.



INTEGRIERTE GESAMTSCHULE "ERWIN FISCHER"

Integrierte Gesamtschule „Erwin Fischer“, Einsteinstraße 6, 17491 Greifswald

Definierte Gruppen	Eingang/Ausgang	Hofbereich
Klasse 5/6- Klasse 6	Hofseite Ost	Ostseite
Klasse 5/6- Klasse 5	Hofseite Süd	Ostseite
Klasse 7/8	Hofseite Nord	Nord-/Nordostseite
Klasse 9/10	Westseite	West-/Südseite
Lernwerkstatt (5-9)		

Auf dem Hofgelände halten sich während der Pausen alle Schüler in den definierten Gruppen auf und sind somit vom Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung befreit.

Schüler, die zeitweise in der **Lernwerkstatt** beschult werden, haben versetzte Pausenzeiten, um anderen Lerngruppen nicht zu begegnen. Da zwar eine in sich geschlossene Lerngruppe gebildet wird, sie allerdings durch evtl. Wechsel nicht so stabil wie ein Klassenverband ist, müssen die Hygienebedingungen besonders eingehalten werden und es ist ein Testen zweimal in der Woche im Rahmen der Lernwerkstatt als soziale Verantwortung nötig.

Schulorganisation ab dem 02. August 2021

Die risikogewichtete Einstufung der Landkreise und kreisfreien Städte wird weiterhin durch das Kriterium, die Sieben-Tage-Inzidenz der COVID-19-Fälle, bestimmt.

Darüber hinaus werden außerdem die beiden klinischen Kriterien der Hospitalisierungsquote sowie der Auslastung der Intensivbetten berücksichtigt.

Die Corona-Ampel MV (ab 27. August 2021) hat 4 risikogewichtete Einstufungen.

(1) In allen Jahrgangsstufen gilt Präsenzpflcht für alle Schulbereiche (Primar- und Sekundarbereich I und II). Es findet ein **täglicher Präsenzunterricht in Form eines Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen** statt. Im begründeten Einzelfall und bei Vorliegen triftiger Gründe können Schülerinnen und Schüler aufgrund der einschlägigen Regelungen des Hygieneplans für SARS-CoV-2 in der jeweils aktuellen Fassung durch die zuständige Schulbehörde auf Antrag der volljährigen Schülerinnen und Schüler oder bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern deren Erziehungsberechtigte gemäß § 48 Absatz 2 Schulgesetz vom Besuch der Schule befreit werden. Diese Schülerinnen und Schüler werden in Distanz beschult.

(2) Das Gesundheitsamt schätzt ein, ob ein Infektionsgeschehen vorliegt, das in dem jeweiligen Kreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt homogen oder lokal oder altersspezifisch begrenzt und eingedämmt werden muss. Auf Grundlage dieser Einschätzung kann das jeweilige Gesundheitsamt im Benehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur festlegen, ob bestimmte Jahrgangsstufen oder einzelne Schulen in dem Gebiet dieses Landkreises oder dieser kreisfreien Stadt oder nur lokal begrenzt im **Wechselunterricht oder Distanzunterricht** beschult



INTEGRIERTE GESAMTSCHULE "ERWIN FISCHER"

Integrierte Gesamtschule „Erwin Fischer“, Einsteinstraße 6, 17491 Greifswald

werden. Das Gesundheitsamt beurteilt, ob im Sinne der Corona-Schutzausnahmen-Verordnung vollständig geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler weiterhin am Präsenzunterricht teilnehmen können.

(3) Soweit das Gesundheitsamt **Wechselunterricht** nach Absatz 2 Satz 2 anordnet, gelten die folgenden Regelungen:

In den Jahrgangstufen 1 bis 6 und den Abschlussjahren gemäß § 1 Absatz 4 findet ein täglicher Präsenzunterricht in Form eines Regelbetriebes unter Pandemiebedingungen statt, sonst Wechselunterricht für Klasse 7-9.

(4) Soweit das Gesundheitsamt **Distanzunterricht** nach Absatz 2 Satz 2 anordnet, gelten die folgenden Regelungen:

In den allgemeinbildenden Schulen wird in den Jahrgangstufen 1 bis 6 eine Notbetreuung für Schülerinnen und Schüler gewährleistet. Für die Schülerinnen und Schüler der Abschlussjahre gemäß § 1 Absatz 4 findet ein täglicher Präsenzunterricht unter Pandemiebedingungen statt. Dies gilt nur, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

Ansonsten findet die Beschulung in Form von Wechselunterricht statt.

Der jeweils gültige Hygieneplan ist als wichtiges Instrument umzusetzen.

Insbesondere auch der Hygieneplan für die kommenden Prüfungen.

Schülerbetriebspraktika im Rahmen der beruflichen Orientierung oder Langzeitpraktika im Rahmen der flexiblen Schulausgangsphase können unter Einhaltung der festgelegten Maßnahmen der jeweiligen Betriebsstätte stattfinden.

Ein- und mehrtägige Schulfahrten, Wanderungen und Exkursionen dürfen stattfinden.

Ab dem **02. August 2021** wird die **Testpflicht** an den Schulen in Mecklenburg-Vorpommern für 2 Wochen fortgesetzt, damit muss Ihr Kind **zweimal wöchentlich** einen Test auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus durchführen. Ein negatives Testergebnis hinsichtlich einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus ist Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht beziehungsweise an Präsenzangeboten der Schule.

Lediglich ein Wattestäbchen muss vorne wenige Zentimeter in den Nasenflügel eingeführt werden.

Die Anwendung erfolgt im Klassenraum unter Aufsicht und Anleitung der Lehrkraft. Sollte eine Schülerin bzw. ein Schüler ein positives Ergebnis des Selbsttests erhalten, wird wie folgt gehandelt:

1. Die Schülerin oder der Schüler wird umgehend von den anderen Schülerinnen und Schülern isoliert.
2. Die Erziehungsberechtigten der minderjährigen Schülerin bzw. des minderjährigen Schülers werden informiert werden.
3. Es wird sichergestellt, dass die minderjährigen Schülerinnen oder der Schüler von den Erziehungsberechtigten oder einer oder einem Beauftragten von der Schule abgeholt werden.
4. Das zuständige Staatliche Schulamt wird informiert.
5. Die anderen Schülerinnen und Schüler bleiben in der Schule.



INTEGRIERTE GESAMTSCHULE "ERWIN FISCHER"

Integrierte Gesamtschule „Erwin Fischer“, Einsteinstraße 6, 17491 Greifswald

6. Bei dem positiv selbstgetesteten Schüler bzw. Schülerin lassen die Erziehungsberechtigten unverzüglich einen PCR Test beim Hausarzt durchführen.
7. Fällt dieser PCR Test negativ aus, kann das Kind wieder die Schule besuchen.
8. Fällt dieser PCR Test positiv aus, dann entscheidet das zuständige Gesundheitsamt vor Ort über das Kontaktmanagement und das weitere Vorgehen in der Schule.

Die Verpflichtung kann erfüllt werden durch

1. die Testung mittels eines anerkannten Selbsttests in der Schule unter Begleitung der Lehrkräfte (Voraussetzung: Einverständniserklärung zur Durchführung eines Antigen-Schnelltests in der Schule), wobei diese Möglichkeit nur besteht, soweit aus Mitteln des Landes beschaffte Selbsttests eingesetzt werden,
2. die Testung in einem anerkannten Testzentrum und Vorlage der Bescheinigung in der Schule zu Unterrichtsbeginn,
3. die Testung in einer anerkannten Teststelle und Vorlage der Bescheinigung in der Schule zu Unterrichtsbeginn oder
4. die Testung in der Häuslichkeit und Vorlage der Bestätigung der Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler über ein negatives Testergebnis durch eine entsprechende Selbsterklärung.

Testbefreiung von Geimpften und Genesenen

Vollständig geimpfte Personen, deren letzte erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage zurückliegt, und genesene Personen, deren vorherige Coronainfektion mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt, sind von der Testpflicht befreit. Gleiches gilt auch für genesene Personen, die bereits eine Impfdosis verabreicht bekommen haben. Der Schulleitung ist ein Nachweis vorzulegen (Glaubhaftmachung).

Schülerinnen und Schüler, die der Testverpflichtung nicht nachkommen, können nicht an den Präsenzangeboten der Schule teilnehmen.

Dokumentation über das Ergebnis eines Corona-Selbsttests

Die Corona-Landesverordnung sieht seit Ende April vor, dass der Dienstherr bzw. der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin den Beschäftigten auf Wunsch eine Bescheinigung über das Testergebnis ausstellt. Das gilt auch für alle an den Schulen Beschäftigten. Diese Bescheinigung kann nach § 1a Absatz 3 Corona-LVO M-V durch die Beschäftigten dafür genutzt werden, die verschiedenen Angebote im Alltag wahrzunehmen und Einrichtungen zu besuchen, bei denen ein Testerfordernis besteht. Da auch für Kinder und Jugendliche in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen, wie z. B. dem Freizeitsport, eine Testpflicht besteht, sollen auch die Schülerinnen und Schüler, die an den in der Schule durchgeführten Selbsttests teilnehmen, auf Wunsch eine solche Bescheinigung erhalten können.



INTEGRIERTE GESAMTSCHULE „ERWIN FISCHER“

Integrierte Gesamtschule „Erwin Fischer“, Einsteinstraße 6, 17491 Greifswald

Es gelten weiterhin die Regelungen hinsichtlich der Maskenpflicht, das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske wird dringend empfohlen. Das Land hat den Schulen derartige Masken zur Verfügung gestellt, bei Bedarf können die Schüler sich im Sekretariat eine derartige Maske abholen. Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Schüler mit einem ärztlichen Attest, Schüler, die sich im Freien bei Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern innerhalb der Lerngruppe aufhalten, Schüler, die sich allein in einem Raum aufhalten sowie bei der unmittelbaren Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme und bei der Durchführung eines Selbsttests.

Hinsichtlich der Erleichterungen und

Ausnahmen für Geimpfte und Genesene von Geboten und Verboten sowie deren Gleichstellung mit Getesteten sind die Regelungen der 3. Schul-Corona-Verordnung zu beachten.

1. PERSÖNLICHE HYGIENE

Bei spezifischen, mit COVID-19 zu vereinbarenden Krankheitszeichen wie Akute Respiratorische Symptomatik (ARE) und/oder Fieber und/oder Husten und/oder Störungen des Geruchs- und/oder Geschmackssinns insbesondere im Zusammenhang mit Kontakten zu Erkrankten oder Aufenthalt in Risikogebieten, darf die Schule nicht besucht und ein Arzt muss konsultiert werden. Bei akut in der Schule auftretenden Situationen, wird die betroffene Person sofort bis zur Abholung isoliert.

Es ist, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Dies kann beispielsweise in den Unterrichtsräumen nicht umgesetzt werden. Deshalb besteht generell während des Unterrichtens und im Laufe des Schultages der hauptsächliche Schutz in der Bildung sog. definierter Gruppen. (Jahrgangsstufen 5 und 6, Jahrgangsstufen 7 und 8 sowie Jahrgangsstufen 9 und 10) Der Unterricht findet ausschließlich in den definierten Gruppen statt. In den Pausen sowie vor und nach dem Unterricht sollen sich die definierten Gruppen durch abgetrennte Areale (Schulgebäude und -gelände, Garderoben und Essenzimmer) und unterschiedliche Wegeführung nicht bzw. nur unter Einhaltung des Mindestabstandes begegnen.

Mehrmals täglich - insbesondere vor jedem Essen! - müssen mindestens 20 Sekunden lang die Hände sorgfältig und richtig gewaschen werden (siehe <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen.html>). Eine Händedesinfektion ist nicht notwendig, steht gleichwohl zur Verfügung.



INTEGRIERTE GESAMTSCHULE „ERWIN FISCHER“

Integrierte Gesamtschule „Erwin Fischer“, Einsteinstraße 6, 17491 Greifswald

Begrüßungsrituale, die körperliche Kontakte wie Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln beinhalten, sind zu unterlassen.

Mit den Händen sollen Gesicht, insbesondere Mund, Augen und Nase (Schleimhäute) nicht berührt werden.

Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Treppengeländer, Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe sind möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anzufassen.

Die Husten- und Niesetikette ist einzuhalten: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen ist größtmöglicher Abstand zu halten, am besten wegzudrehen.

Eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) kann freiwillig getragen werden. Eine Ansprache Auge-in-Auge, mit geringem Abstand muss vermieden werden (keine Gespräche, bei denen sich Köpfe in unmittelbarer Nähe befinden, nicht über die Schulter schauen, nicht über das Heft beugen etc.).

2. RAUMHYGIENE

Die benutzten Räumlichkeiten und Flure sind mehrmals täglich (mindestens in jeder Pause) bei weit geöffneten Fenstern und ggf. Türen über mehrere Minuten zu lüften, um die Innenraumluft auszutauschen (sog. Stoß- und/oder Querlüftung).

Der Hauswirtschaftsunterricht kann in den dafür vorgesehenen Fachräumen stattfinden, solange es sich nicht um Nahrungszubereitung handelt.

Weiterhin gilt:

- Beachtung der DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung)
- Reinigung von Oberflächen steht im Vordergrund, auch bei Oberflächen mit antimikrobiellen Eigenschaften



INTEGRIERTE GESAMTSCHULE „ERWIN FISCHER“

Integrierte Gesamtschule „Erwin Fischer“, Einsteinstraße 6, 17491 Greifswald

- routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen durch das RKI nicht empfohlen
- Desinfektion im Einzelfall als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung, keine Sprühdesinfektion, je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) anschließende Grundreinigung
- Türklinken und Griffe (z. B. an Schubladen- und Fenstergriffe, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter, Tische und Telefone sowie alle weiteren Griffbereiche, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen sind in stark frequentierten Bereichen besonders gründlich, nach Möglichkeit täglich, zu reinigen.

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Damit die Sanitärräume nicht überfüllt werden, muss zumindest in den Pausen durch eine Lehrkraft eine Eingangskontrolle durchgeführt werden. In den Toilettenräumen hält sich stets nur ein Schüler auf.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung durch das Reinigungspersonal oder den Hausmeister eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe und ein einfacher Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

4. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird, wenn möglich.

Grundsätzlich dürfen sich die definierten Gruppen nicht vermischen. Auch versetzte Pausenzeiten können im Bedarfsfall zusätzlich eingeführt werden, mit entsprechend angepassten Aufsichtspflichten.

5. INFEKTIONSSCHUTZ BEIM SPORT- UND SCHWIMMUNTERRICHT UND IM MUSIKUNTERRICHT



INTEGRIERTE GESAMTSCHULE „ERWIN FISCHER“

Integrierte Gesamtschule „Erwin Fischer“, Einsteinstraße 6, 17491 Greifswald

Sportunterricht kann in denjenigen Jahrgangsstufen durchgeführt werden, die in Präsenz unterrichtet werden. Die sonstigen Regelungen dieses Hygieneplans sind einzuhalten.

Der Sportunterricht darf nur in den definierten Gruppen stattfinden. Auch der Schwimmunterricht kann in Abhängigkeit der personellen Gegebenheiten vor Ort und unter Beachtung der Einhaltung der festgelegten Hygienemaßnahmen der jeweiligen Schwimmstätte Schwimmbäder stattfinden, wenn in der Corona-Landesverordnung die Nutzung der Schwimmstätten für den schulischen Schwimmunterricht genehmigt ist. Die Schwimmhallen dürfen unter Beachtung des Hygienekonzeptes der Schwimmhalle genutzt werden.

Bei der sonstigen Nutzung von Räumlichkeiten außerhalb des Schulgebäudes (z. B. Turn- und Schwimmhallen, Konzerträume, Musikstudios) gelten die dort beauftragten Hygieneregeln.

Musikunterricht sowie der Unterricht im Fach Darstellendes Spiel kann in den definierten Lerngruppen innen und im Freien im Hinblick auf die aktuelle epidemiologische Situation ohne Auflagen stattfinden. Auch der Schwimmunterricht kann in Abhängigkeit der personellen Gegebenheiten vor Ort und unter Beachtung der Einhaltung der festgelegten Hygienemaßnahmen der Schwimmbäder stattfinden, sofern diese tatsächlich geöffnet sind bzw. für Schulschwimmunterricht zur Verfügung stehen. Die Regelungen der Corona-Landesverordnung in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Die Schwimmhallen dürfen nur von Schülerinnen und Schülern aus einer Schule, die zur selben Gruppe gehören, gleichzeitig genutzt werden.

Eine Verlängerung dieser Regelung oder eine andere Regelung ergeht durch Hinweisschreiben oder geänderten Hygieneplan.

6. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-19-KRANKHEITSVERLAUF

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher. (Siehe dazu:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html und https://www.dgkj.de/fileadmin/user_upload/Meldungen_2020/200506_SN_SchulbefreiungRisikogruppenfinal_akt_2805.pdf)



INTEGRIERTE GESAMTSCHULE „ERWIN FISCHER“

Integrierte Gesamtschule „Erwin Fischer“, Einsteinstraße 6, 17491 Greifswald

Laut RKI kommt es immer auf das individuelle Risiko an, welches von verschiedenen Faktoren abhängt, vor allem von Vorerkrankungen.

Gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) wird in diesem Jahr vor allem für die genannten Risikogruppen die Gripeschutzimpfung besonders empfohlen. Da dem Schutz aller Beschäftigten sowie der Schülerinnen und Schüler höchste Priorität zukommt, gelten auf Basis der bisher zur Verfügung stehenden Daten und nach Konsultation des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit dem Landesamt für Gesundheit und Soziales sowie führenden Wissenschaftlern der Universitätsmedizin Rostock folgende Maßgaben:

- a) Die Zugehörigkeit zu einer sog. Risikogruppe und etwaige Schutzmaßnahmen des Arbeitgebers oder des Dienstherrn sind jeweils im individuellen Einzelfall auf Antrag durch den betriebsärztlichen Dienst zu bestimmen. Im Rahmen der Empfehlung des betriebsärztlichen Dienstes besteht Dienstpflicht. Der entsprechende Einsatz wird wie üblich durch die Schulleitung geregelt.
- b) Schwangere sind besonders zu schützen. Vom Präsenzdienst ist abzusehen. Auch eine freiwillige Übernahme ist hier nicht möglich, da die Freiwilligkeit dem Präventionsgedanken des Mutterschutzgesetzes widerspricht (weiterführende Informationen sind dem LAGuS-MB zu entnehmen).
- c) Schülerinnen und Schüler, die zu einer der Personengruppen mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID- 19-Erkrankung (gemäß RKI) gehören, können auf Antrag bei der unteren Schulbehörde im Distanzunterricht beschult werden (§ 48 Absatz 2 SchulG M-V). Die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe ist glaubhaft zu machen. Im Zweifel kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Erziehungsberechtigte, Geschwisterkinder etc.) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben. Bereits bestehende Anträge können durch die zuständige Schulbehörde fortgeschrieben werden.

7. WEGEFÜHRUNG

Die definierten Gruppen sollen sich innerhalb des Schulgeländes möglichst nicht oder nur unter Einhaltung des Mindestabstandes begegnen.



INTEGRIERTE GESAMTSCHULE "ERWIN FISCHER"

Integrierte Gesamtschule „Erwin Fischer“, Einsteinstraße 6, 17491 Greifswald

Deshalb wird ab 3.8.2020 das Fachraumprinzip aufgegeben und die Lernenden festen Räumen zugeordnet, die sie nur in Ausnahmefällen (beispielsweise zum Besuch von Chemie-, Physik-, Computer-, Werk- oder Biologieraum sowie der Sporthalle) verlassen müssen.

Es gilt ein schulinternes Wegeführungskonzept, dessen konsequente Einhaltung beaufsichtigt wird. Das Betreten des Schulgebäudes ist für die einzelnen definierten Unterrichtsgruppen klar bestimmt. An den 4 Hauseingängen steht jeweils ein aufsichtführender Lehrer.

Definierte Gruppen	Eingang/Ausgang	Vorwiegender Unterrichtsbereich
Klasse 5/6	Hofseite Süd/Ost	Modul I/II
Klasse 7/8	Hofseite Nord	Modul III
Klasse 9/10	Westseite	Modul IV

Das Schulhofgelände ist in 3 Bereiche für die definierten Gruppen 5/6, 7/8 bzw. 9/10 eingeteilt und abgesperrt.

Für den Schülerverkehr oder den öffentlichen Personennahverkehr gelten ebenfalls die Abstands- und Hygieneregeln. Ein Mund- und Nasenschutz ist dort Pflicht.

8. SCHULINTERNE ERGÄNZUNGEN

1. Erste-Hilfe-Material

in folgenden Räumen: E.32, E.41, E.44, E.48, E.55, E.56, E.57, 1.25, 1.26, 1.27, 1.49, 1.50, 1.42, 1.20, 2.47

2. Desinfektionsmittel

in mehreren Räumen

Abfrage zur Anwesenheit in der Klassenliste-Kltr.-Abfrage (02.08.2021)

Der schulische Betrieb erfolgt unter Einhaltung der Hygienevorschriften.

*Wichtige Hinweise und Informationen zum Ablauf des Schulalltages sowie entsprechende aktenkundige **Belehrungen** erfolgen durch die Klassenlehrer.*

3. Abfrage einsetzbarer /nicht einsetzbarer Kollegen und Mitarbeiter

*Für **Risikogruppen** unter Lehrkräften und dem weiteren pädagogischen Personal sowie den Schülerinnen und Schülern, die selbst Teil der Risikogruppe sind bzw. in einem Haushalt mit zur Risikogruppe gehörenden Personen leben, werden Erleichterungen bis hin zu Befreiungen im „Hygienerahmenplan Corona für Schulen“ vorgesehen.*



INTEGRIERTE GESAMTSCHULE "ERWIN FISCHER"

Integrierte Gesamtschule „Erwin Fischer“, Einsteinstraße 6, 17491 Greifswald

4. Notfallbetreuung bei Schulschließung

	Klassenstufe 5	Klassenstufe 6
Räume	Modul II	Modul I
Hauseingang	Osteingang E.01	Südeingang E.03
Toiletten	Mädchen: 1.15/16, Jungen: 1.09/10	Mädchen: 1.35/36, Jungen: 1.38/39

Lehreraufsicht: nach Dienstplan

Für eine **Inanspruchnahme des Begleitungsangebotes** von Schülerinnen und Schülern muss von den **Eltern eine Selbsterklärung (Anlage 2)** abgegeben werden. Ein entsprechendes **Formblatt** wird auf der Homepage veröffentlicht.

Liebe Eltern und SchülerInnen der 5. bis 9. Klassen,

angesichts eventueller Schulschließung bieten wir Ihnen und Ihren Kindern die Möglichkeit, zu Gesprächen mit den betreffenden Klassenlehrern in die Schule zu kommen.

Vereinbaren Sie bitte per E-Mail (direkt an den Klassenlehrer) oder telefonisch (Sekretariat) einen Gesprächstermin. Wir nehmen uns gern Zeit und versuchen, bei anstehenden Problemen und Fragen Hilfestellung zu geben.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, mit den Stufenleitern und unseren unterstützenden pädagogischen Fachkräften zu sprechen.

Auch hier bitten wir um eine Terminabsprache.